



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09519**
Datum: 02.02.2011
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.02.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur Inklusion entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006

Das Land Sachsen-Anhalt hatte für das Schuljahr 2010/11 angekündigt, inklusiven Unterricht ab Klasse eins an den Grundschulen Sachsen-Anhalts zu beginnen und die Kommunen aufgefordert, dies in den Fortschreibungen der Schulentwicklungsplanungen zu berücksichtigen. Kurz vor Schuljahresbeginn wurde diese Ankündigung zurückgenommen. Das Land ist gleichwohl in der Pflicht, das Recht behinderter Kinder auf Beschulung an allgemeinen Schulen gemäß Artikel 24, Abs. 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. In welchem Verfahren und auf welcher Rechtsgrundlage wird gegenwärtig der sonderpädagogische Förderbedarf von Kindern vor der Einschulung festgestellt?
2. Wie wird darüber entschieden, ob der Förderbedarf für das einzelne Kind die Beschulung an einer Förderschule erfordert?
3. Wie viele Kinder mit Behinderungen werden gegenwärtig an den Grundschulen Halles beschult?
4. Wie viele Kinder mit Behinderungen werden gegenwärtig an Förderschulen beschult?
5. Hat die Verwaltung Kenntnis von eventuellen Plänen des Landes, mit der Einführung des inklusiven Unterrichts zu beginnen?
6. Wenn solche Pläne bekannt sind, kann die Verwaltung bereits Aussagen zu den für die Grundschul- und Förderschullandschaft der Stadt zu erwartenden Folgen abschätzen und entsprechende Aussagen machen?
7. Inwieweit werden bei den geplanten Sanierungsmaßnahmen an Schulen bereits die Bedingungen für eine Schule mit Inklusion berücksichtigt?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur Inklusion entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006

Die Antwort der Verwaltung lautet:

Zur Beantwortung der Fragen wurde das für Bildungsinhalte zuständige Landesverwaltungsamt um eine Stellungnahme gebeten, die in der Anlage 1 beigefügt ist.

Ergänzend zu 4)

Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen der Stadt Halle

Stand: August 2010

Förderschwerpunkt	Schuljahr 2010/11		dav, Schüler aus anderen Landkr.
	Schüler	Klassen / Stufen	
Lernen	778	76 Klassen	17
Sprache	392	36 Klassen	107
Sozial-emotional (Ausgleichsklassen)	182	22 Klassen	81
Geistig Behinderte	266	5 Stufen	12

Die drei Landesbildungszentren für Schüler mit Behinderung in den Förderschwerpunkten Körperbehinderung, Sehen, Hören besuchen im Schuljahr 2010/11 insgesamt 586 Schüler (davon ca . 50 % aus Halle).

Die Antwort zu Frage 5 und 6) ist dem ersten Teil der Antwort des Landesverwaltungsamtes zu entnehmen.

Allgemein wird eingeschätzt, dass mit rückgehenden Schülerzahlen in den besonderen Schulformen zugunsten der Regelschulen zu rechnen ist.

Erkennbar sind Tendenzen der umliegenden Landkreise, die derzeit Förderschüler nach Halle schicken, diese mittelfristig in eigenen Schulen zu unterrichten

Weitere Aussagen zu den konkreten Folgen können auch aus Sicht der Stadt noch nicht gemacht werden.

Zu 7)

Die Stadt Halle als Schulträger ist zuständig für die bedarfsgerechte Vorhaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen sowie deren Ausstattung.

Somit kann sich die Zuständigkeit der Stadt auch bei der Umsetzung integrativer und inklusiver Beschulungen nur auf materiell-sächliche Zuständigkeiten beschränken.

Bei den bisherigen Sanierungsmaßnahmen wurden einzelne Elemente für eine barrierefreie Beschulung zum Teil berücksichtigt. Diese Einzelmaßnahmen gewährleisteten aber keine vollständige Barrierefreiheit, sodass die sanierten Objekte nur bedingt für die Beschulung von Schülern mit Behinderung (hier insbesondere bezogen auf körperbehinderte Schüler sowie Schüler mit Mehrfachbehinderungen) geeignet sind
Für die jetzt in die Sanierungsphase gehenden drei Schulobjekte ist der barrierefreie Ausbau in die Planungen eingeflossen.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Anlage
Anlage 1

Anlage 1

17/02/2011 16:16 +49-391-567-5824

LVWA REF503

S. 01/03



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Förderschulen

Landesverwaltungsamt · Postfach 10 63 · 36009 Magdeburg

Stadt Halle (Saale)
Schulverwaltungsamt
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.02.2011

Sehr geehrter Herr Hildebrand,

Herr Riethmüller hat mich beauftragt, zu den Fragen der SPD-Stadtratsfraktion Stellung zu nehmen.

Ziel des Landes Sachsen-Anhalt ist es, den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf schrittweise auszubauen und zur bevorzugten Form der institutionellen Förderung weiter zu entwickeln. Rechtliche Grundlage bilden im Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt im § 1 die Absätze 3 und 3a.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein gesamtgesellschaftliches komplexes Vorhaben, das die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen stärkt und konkretisiert und längerfristig und schrittweise angelegt ist. Das heißt, dass die Verwirklichung nicht innerhalb eines kurzen Zeitraumes erreicht werden kann.

Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts ist ein Schritt in diesem Prozess. Inklusion ist deutlich mehr als gemeinsamer Unterricht und umfasst inhaltlich-organisatorisch mehr als die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Lernort der allgemeinen Schule.

Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts bedeutet, dass Eltern entscheiden, ob ihr Kind die allgemeine Schule besuchen soll.

Wie das elterliche Wahlverhalten sich entwickeln wird, ist schwer abzuschätzen und hängt von den personellen, pädagogischen und sächlichen Bedingungen an der jeweiligen Schule ab.

Das Land bekennt sich klar dazu, dass es auch zukünftig Förderschulen ge-

Magdeburg, 17. Feb. 2011

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
503-81200

Bearbeitet von:
Herrn Redlich

Thomas.Redlich@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-5880

Fax: (0391) 567-5824

Dienstgebäude:

Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Seite 2/3

ben soll.

Wenn Eltern den Besuch der Förderschule bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf wünschen, sollen auch sie ein entsprechendes Angebot finden. Ein Zwang zum gemeinsamen Unterricht ist nicht beabsichtigt.

Die Entscheidung zur Schullandschaft der Stadt Halle kann nur die Stadt selbst treffen, in dem das elterliche Wahlverhalten beobachtet wird.

Zu den Fragen 1 bis 4 möchte ich folgen Aussagen treffen:

Zu Frage 1.

In welchem Verfahren und auf welcher Rechtsgrundlage wird gegenwärtig der sonderpädagogische Förderbedarf von Kindern vor der Einschulung festgestellt?

Rechtsgrundlagen bilden die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 02.08.2005, geändert durch Verordnung vom 10.05.2010 (GVBl LSA Nr. 13/2010) und der Runderlass des MK LSA vom 18.06.2010, Aufnahme in die Grundschule (SVBl. 9/2010).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Kinder, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig werden und in der Grundschule aufgenommen werden.

Für Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten und bei denen vermutet wird, dass Erfordernisse sonderpädagogischer Förderung vorhanden sind, beantragen Personenberechtigte oder die zuständige Grundschule in gegenseitiger Absprache das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischer Erfordernisse gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung.

Seit Beginn des Schuljahres 2010/11 ist an jeder Grundschule ein Förderschullehrer tätig, der neben der sonderpädagogischen Begleitung von Kindern im gemeinsamen Unterricht Stunden der präventiven Grundversorgung erhält, um im Rahmen der Arbeit in der flexiblen Schuleingangsphase die Entwicklung sonderpädagogischer Förderbedarfslagen bei ungünstigen Lernausgangslagen möglichst zu verhindern.

Zu Frage 2.

Wie wird darüber entschieden, ob der Förderbedarf für das einzelne Kind die Beschulung an einer Förderschule erfordert?

Wurde im Ergebnis des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, entscheiden die Eltern über die Beschulung an der allgemeinen Schule oder der Förderschule.

Seite 3/3

Zu Frage 3

Wie viele Kinder mit Behinderungen werden gegenwärtig an den Grundschulen Halles beschult?

Der Begriff der Behinderung wird in der Sozialgesetzgebung (SGB IX § 2) definiert und ist nicht mit dem Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs übereinstimmend. Da er schulrechtlich keine Anwendung findet, kann nur eine Aussage zu den Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf getroffen werden.

In den staatlichen Grundschulen der Stadt Halle werden zur Zeit 133 Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschult. Hinzu kommen 46 Kinder an Grundschulen in freier Trägerschaft.

Zu Frage 4

Wie viele Kinder mit Behinderung werden gegenwärtig an Förderschulen beschult?

Zum Begriff Behinderung verweise ich auf meine Antwort in Frage 3.

An den Förderschulen der Stadt Halle werden derzeit 1619 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult. Die Schülerzahlen der drei Landesbildungszentren in der Stadt Halle wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Die Beantwortung der Frage 7 liegt nicht in der Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen zur Beantwortung der Anfrage beigetragen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Redlich

